



**Statut des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande**

Steinfelder Gasse 17  
50670 Köln  
Tel: 0221-99 50 65-0 / Fax: 0221-99 50 65-29  
info@dvhl.de  
www.dvhl.de

genehmigt am 26.02.2016  
durch die  
Bezirksregierung Köln

# STATUT DES DEUTSCHEN VEREINS VOM HEILIGEN LANDE

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutscher Verein vom Heiligen Lande“. Er besitzt die Rechte einer juristischen Person aufgrund eines Regierungserlasses vom 11. März 1895 und steht unter dem Schutz der Bundesrepublik Deutschland.

Er hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) der Schutz der heiligen Stätten und die Förderung der katholischen Arbeit im Heiligen Land und im Nahen Osten,
- b) die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen der deutschen Katholiken im Heiligen Land und im Nahen Osten,
- c) die Förderung der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen im Heiligen Land und im Nahen Osten,
- d) die Veranstaltung von Pilgerfahrten ins Heilige Land,
- e) die Förderung von theologischen und bibelwissenschaftlichen Studien im Heiligen Land,
- f) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit zum Zwecke der Völkerverständigung,
- g) die Unterstützung bedürftiger Menschen im Heiligen Land durch mildtätige Gaben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zur Erreichung dieser Zwecke darf der Verein auch Unternehmen gründen oder andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Diözesanverbände

Für jede Diözese Deutschlands besteht ein Diözesanverband, welcher in seinem Bezirk im Sinne dieses Statuts wirkt.

Der Diözesanverband hat einen Vorsitzenden, der auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von 5 Jahren vom Ortsbischof ernannt wird. Wiederernennung ist möglich. Bis zur Neubesetzung bleibt der Vorsitzende im Amt.

Aufgabe des Vorsitzenden ist es, das Anliegen des Vereins in der betreffenden Diözese durch geeignete Werbemaßnahmen zu fördern und hierüber dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu den Zwecken des Vereins bekennt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Anmeldung beim Generalsekretariat oder bei den Diözesanvorsitzenden. Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam mit der Zusendung der schriftlichen Bestätigung. Der jährliche Beitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Durch einmalige Zahlung, deren Höhe von der Generalversammlung festzulegen ist, kann man „Mitglied auf Lebenszeit“ werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss gemäß § 18 der Satzung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Für jedes verstorbene Mitglied wird im Heiligen Land eine Heilige Messe gefeiert.

## Vertretung und Organe des Vereins

### § 5

#### Präsident

Vorsitzender des Vereins als Präsident ist der jeweilige Erzbischof von Köln, gegebenenfalls sein Koadjutor oder der Diözesanadministrator gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechts.

Der Präsident leitet die Verhandlungen der Generalversammlung, die er mindestens einmal im Jahr einberuft.

### § 6

#### Vizepräsident

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer von 5 Jahren einen Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe des Vizepräsidenten ist es, die laufende Geschäftsführung zu überwachen, Vorstandssitzungen einzuberufen und sie zu leiten. Er ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrats.

### § 7

#### Geistlicher Leiter

Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidenten einen Priester als Geistlichen Leiter des Vereins für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Geistliche Leiter ist insbesondere für die geistliche Ausrichtung des Vereins verantwortlich. Er ist geborenes Mitglied des Verwaltungsrats.

### § 8

#### Präsidium und Vorstand

Das Präsidium besteht aus 5 Personen: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geistlichen Leiter, dem Generalsekretär und einem weiteren Mitglied, das vom Verwaltungsrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium tagt nach Einladung durch den Präsidenten, mindestens einmal im Jahr, möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit der Generalversammlung.

Mit der laufenden Geschäftsführung betraut das Präsidium den Vorstand, der aus dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem ins Präsidium gewählten Verwaltungsratsmitglied besteht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- a) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Zuwahl für die Restdauer von dessen Amtszeit durch das Präsidium.
- b) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vizepräsidenten, im Verhinderungsfall durch den Generalsekretär, schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- c) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der drei Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenmehrheit entscheidet. In eilbedürftigen Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- d) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## § 9

### Vertretungsvollmacht

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vom Präsidenten und vom Vorstand vertreten. Der Präsident ist allein zeichnungsberechtigt, im Übrigen zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Rechtsgeschäfte, die der notariellen Beurkundung bedürfen, können nur vom Präsidenten oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden, wenn sie durch schriftliche Vollmacht des Präsidenten hierzu ermächtigt sind.

## § 10

### Geschäftsführung

Für die laufende Geschäftsführung des Vereins ist ein hauptamtlicher Generalsekretär zuständig, der auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Präsidenten berufen wird. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in einem eigenen Vertrag festgelegt, der vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Zur Unterstützung der Arbeit der Organe des Vereins können von Fall zu Fall fachkompetente Arbeitskreise gebildet werden. Der Vorstand bestellt bei Bedarf einen Repräsentanten im Heiligen Land, der der Geschäftsführung gegenüber weisungsgebunden ist.

## § 11

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er besteht aus dem Vizepräsidenten, dem Geistlichen Leiter und 4 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so rückt für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds das Ersatzmitglied mit der nächst hohen Stimmzahl nach.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates, die je nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden, lädt der Vorsitzende ein. Die Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern zuzustellen. Der Generalsekretär nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates teil.

Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens 4 Verwaltungsratsmitgliedern erforderlich. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 12

### Beirat der Einrichtungen im Heiligen Land

Zur Information und Unterstützung der übrigen Organe des Vereins wird im Heiligen Lande von den dortigen Gemeinschaften und Trägern der Einrichtungen des Vereins ein Beirat gebildet. Dieser tritt vor Ort je nach Bedarf zusammen. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der Repräsentant des Vereins im Heiligen Land wird zu den Sitzungen eingeladen.

Der Beirat der Einrichtungen wählt aus seinem Kreis einen Sprecher, der auch zu den Sitzungen einlädt.

Der Sprecher und mindestens zwei weitere vom Beirat bestimmte Mitglieder nehmen an der Generalversammlung des Vereins mit beratender Stimme teil.

## § 13

### Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats,
- c) den Mitgliedern des Beirats der Einrichtungen im Heiligen Land,
- d) den Vorsitzenden der Diözesanverbände,
- e) bis zu 9 weiteren fachkundigen Mitgliedern, die vom Präsidenten (3), vom Verwaltungsrat (3) und von der Generalversammlung (3) benannt und für 5 Jahre berufen werden.

Die Generalversammlung tagt einmal im Jahr. Außerdem beruft der Vorstand oder der Verwaltungsrat eine außerordentliche Generalversammlung ein, so oft dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins erforderlich ist.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher an alle Berechtigten.

## § 14

### Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 20 Berechtigten erforderlich. Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht verhandeln können, so ist die anschließend einzuberufende Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Berechtigten beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

## § 15

### Stimmenmehrheit

In der Generalversammlung, in welcher jeder Berechtigte eine Stimme hat, entscheidet, abgesehen von den in §§ 21 und 22 vorgesehenen Fällen, Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 16

### Aufgaben der Generalversammlung

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehört:

- a) die Entgegennahme des vom Generalsekretär im Auftrag des Präsidenten alljährlich zu erstattenden Berichts über die Lage der Vereinsangelegenheiten,
- b) die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) die Wahl von Präsidiumsmitgliedern, Verwaltungsratsmitgliedern und 3 fachkundigen Mitgliedern gem. § 13 e),
- d) der Vorschlag zu ehrender Personen,
- e) die Festsetzung der Beiträge,
- f) die Abänderung des Vereinsstatuts,
- g) die etwaige Auflösung des Vereins.

## § 17

### Wahlen

Alle Wahlen erfolgen in der Regel durch geheime Abstimmung.

## § 18

### Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, das den Zwecken des Vereins zuwider handelt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden. Ein Mitglied des Vereins kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es drei Jahre seinen wirtschaftlichen Verpflichtungen trotz Mahnung und ohne ausreichende Begründung nicht nachkommt.



## § 19

### Ehrungen

Besonders um die Arbeit des Vereins verdiente Mitglieder sowie um die Verwirklichung der Vereinsziele verdiente Personen können mit dem Ehrenzeichen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande ausgezeichnet werden.

Das Ehrenzeichen wird in Silber und Gold verliehen.

Über die Auszeichnung entscheidet allein der Präsident, ein Vorschlagsrecht haben der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.

Die Verleihung erfolgt, im Allgemeinen im Rahmen der Generalversammlung, durch den Präsidenten oder einen von ihm benannten Vertreter.

## § 20

### Ämter

Die Ämter des Vereins, ausgenommen das des Generalsekretärs, sind Ehrenämter; bare Auslagen werden nach einer seitens des Vorstandes vorzunehmenden Prüfung erstattet. Mit Ausnahme der Ämter, die mit Priestern besetzt werden müssen, sind für alle Ämter Frauen und Männer gleichberechtigt.

## § 21

### Kirchliche Bindung

Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22. September 1993 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Oktober 1993 Nr. 198 Seite 222ff., mit redaktioneller Klarstellung Amtsblatt 1993 Nr. 238 Seite 261, geändert gem. Amtsblatt 2005 Nr. 274 Seite 325f und 2011 Nr. 134 Seite 226f und 2015 Nr. 148 Seite 143 ff), zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 27. April 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juli 2015 Nr. 148 Seiten 143-145) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

## § 22

### Statutenänderung

Zu jeder Abänderung des Vereinsstatuts ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Generalversammlung erforderlich. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten als staatlicher Aufsichtsbehörde.

## § 23

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch einen von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefassten Beschluss. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande dem Erzbischöflichen Stuhle Köln zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Zur Auflösung des Vereins ist gemäß § 180 II 6 des Preußischen Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 82 EG BGB die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Das Statut tritt mit der Generalversammlung 2015 in Kraft.